

13. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

13.1 Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG)

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<p>1. Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe des Vorhabens</p>	<p>BHKW, bestehend aus 3 Gasmotoren mit je 900 kW elektrisch 930 kW thermisch Feuerungswärmeleistung gesamt: $3 \times 2.165,5 = 6.496,5$ kWh/h Niederdruckgasbehälter, 2 x 4000 m³ 3 Lagerbehälter Chemikalien WGK 1, je 30 m³</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</p>	<p>Die Anlage liegt innerhalb des bestehenden Klärwerksgeländes. Gegenüber den bisherigen Verhältnissen ergibt sich keine Veränderung</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung</p>	<p>Altölanfall ca. 0,2 g/kWh, ca. 1,5 to/a</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p>Abgasmassenstrom ca. 4.800 kg/h bei Betrieb von einem Gasmotor</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Abfüllung, Lagerung von Frisch- und Altöl und Chemikalien, Ausbildung von stoffundurchlässige Fläche, mit Nachweis Beständigkeit und Rückhaltevolumen, Lagertanks doppelwandig</p>
<p>2. Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Nutzung als bestehendes Klärwerk bleibt unverändert</p>

2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Keine Betroffenheit
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.3	Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Keine Betroffenheit
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine Betroffenheit
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine Betroffenheit

<p>2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>
<p>3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</p>	<p>Im Klärwerk werden bereits langjährig Niederdruckgasbehälter zur Gasspeicherung und Gasmotoren zur Gasverwertung betrieben. Mit dem vorgesehenen Ersatz der bestehenden NDGB und Gasmotoren, durch neue NDGB und Gasmotoren, werden die Abgas- und Lärmemissionen im Vergleich zum Bestand reduziert und die Anlagen gemäß neuestem Stand der Technik, inkl. aller Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen ausgeführt.</p>
<p>3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>siehe 3.1</p>
<p>3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>siehe 3.1</p>
<p>3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>siehe 3.1</p>
<p>3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p>	<p>siehe 3.1</p>
<p>4. Fazit</p>	<p>Eine Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage liegt weder durch bauliche Veränderungen noch durch Änderungen des Reinigungsverfahrens der Anlage vor. Es wird lediglich der Prozess der Speicherung und Verwertung des Faulgases im Vergleich zum Istzustand verbessert. Durch die bessere Ausrüstung der Anlage ist eine Verminderung der Lärmemissionen im Vergleich zum Istzustand zu erwarten.</p> <p>Es treten <u>keine nachteiligen Auswirkungen</u> auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein im Vergleich zum Istzustand.</p>

13.2 Fazit

Aus o. g. Gründen besteht nach Ansicht des Antragsstellers keine UVP-Pflicht.